

BStGer RR.2018.74 vom 27. März 2018

Bundesstrafgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.74

FR: TPF RR.2018.74 du 27 mars 2018

IT: TPF RR.2018.74 del 27 marzo 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Polen. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Erwägungen

E. 30

Januar 2018 die Herausgabe des Erledigungsberichts vom 10. Januar 2018 und zweier Schreiben von A. vom 16. Juni 2017 verfügte (act. 1.1);

- A. dagegen mit Beschwerde vom 28. Februar 2018 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte und sinngemäss die Aufhebung der Schlussverfügung vom 30. Januar 2018 beantragte (act. 1);

- dem Beschwerdeführer mit eingeschriebenem Schreiben vom 7. März 2018 Frist bis zum 19. März 2018 zur Leistung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 5'000.-- angesetzt wurde; der Beschwerdeführer gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 3); dieses Einschreiben am 8. März 2018 zugestellt wurde (act. 3a);

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 21 Abs. 3 VwVG), und die Rechtzeitigkeit im Zweifelsfall vom Pflichtigen zu beweisen ist;

- der Beschwerdeführer innert Frist weder den ihm auferlegten Kostenvorschuss bezahlt noch um Zahlungserleichterungen ersucht hat (act. 6);

- 3 -

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG);

- unter diesen Umständen offenbleiben kann, ob die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. März 2018 als sinngemäss erklärter Rückzug der Beschwerde entgegen zu nehmen ist (act. 5);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (vgl. auch Art. 22 Abs. 3 BStKR);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 8 BStKR).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.